



Zustellung von eingeschriebenen Postsendungen

Praxisänderung

In analoger Anwendung von Art. 138 Abs. 3 ZPO, in Kraft seit 1.1.2011, gilt für die Zustellung von eingeschriebener Post in Verwaltungs- und Verwaltungsrekursverfahren der Bezirksräte neu folgende Regelung:

Eine eingeschriebene Postsendung, die vom Empfänger nicht abgeholt wird, gilt als am letzten Tag der 7-tägigen Abholfrist gemäss Abholungseinladung der Post als zugestellt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste.

Ein zweiter Zustellversuch findet, im Gegensatz zur bis 31.12.2010 geltenden Regelung, nicht statt!

Praktische Hinweise

Dies bedeutet, dass allfällige im Einschreibebrief angesetzten Fristen (z.B. Rechtsmittelfristen) nach unbenutztem Ablauf der 7-tägigen Abholungsfrist der Post automatisch zu laufen beginnen.

Personen, die aufgrund eines Verfahrensverhältnisses mit einer Zustellung rechnen müssen, sind demnach gehalten, bei Abwesenheit dem Bezirksrat eine Ersatz-Zustelladresse zu melden, oder, bei nur kurzen Abwesenheiten, dem Bezirksrat die Dauer der Abwesenheit anzuzeigen, mit dem Begehren, während dieser Zeit keine fristauslösenden Sendungen zuzustellen. Desgleichen sind empfangspflichtige Verfahrensbeteiligte gehalten, Adressänderungen während eines laufenden Verfahrens zu melden.